Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder des Vereins beträgt 15,00 Euro, für nicht erwerbswirtschaftlich tätige Körperschaften und Personenvereinigungen 60,00 Euro pro Mitglied und für erwerbswirtschaftlich tätige Körperschaften und Personenvereinigungen sowie Gesellschaften des Handelsrechts 120,00 Euro. Jedes Mitglied – ausgenommen Ehrenmitglieder – ist zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 2 Fälligkeit

Der Beitrag ist jeweils für ein Jahr im Voraus bis zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Für das erste Jahr der Beitragspflicht ist der Betrag im Voraus bis zum 15. des auf den Beginn der Beitragspflicht folgenden Kalendermonats fällig.

§ 3 Beitragsermäßigung

- gestrichen -

§ 4 Aufnahmebeitrag und Aufwandspauschalen

Bei Aufnahme neuer Mitglieder wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Der Aufnahmebeitrag ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Aufnahme zu entrichten. Werden Mitgliedsbeiträge anders als aufgrund Einzugsermächtigung entrichtet, wird für jede derartige Zahlung eine Aufwandspauschale in Höhe von 3,00 Euro erhoben. Soweit ein Mitglied wegen fälliger Zahlungsverpflichtungen gemahnt werden muss, wird für jede Mahnung eine Aufwandspauschale in Höhe von 6,00 Euro erhoben. Soweit infolge unterlassener Mitteilung von einem Anschriftenwechsel eines Mitglieds dessen neue Anschrift ermittelt werden muss, wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 11,00 Euro erhoben. Soweit eine Abbuchung mangels Deckung oder infolge unterlassener Mitteilung eines Wechsels der Bankverbindung fehlschlägt, wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 16,00 Euro erhoben.